

BVGer C-3938/2020 vom 15. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3938_2020_d20170515

FR: TAF C-3938/2020 du 15 mai 2017

IT: TAF C-3938/2020 del 15 maggio 2017

Regeste

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Verrechnung der ausgerichteten Altersrente mit Forderungen aus Schadenersatz des Arbeitgebers; Einspracheentscheid SAK vom 15. Mai 2017

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31 und 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die SAK ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom

E. 1.3.1

An Form und Inhalt einer Beschwerde sind praxisgemäss keine hohen Anforderungen zu stellen. Auch wenn die Einhaltung von Formvorschriften nicht nach strengen Massstäben beurteilt wird, so muss von der rechtsuchenden Person doch ein Mindestmass an Sorgfalt in der Beschwerdeführung verlangt werden. Damit überhaupt von einer Beschwerde gesprochen werden kann, muss eine individualisierte Person gegenüber einer bestimmten Verfügung den klaren Anfechtungswillen schriftlich bekunden, d.h. sie hat erkenntlich ihren Willen um Änderung der sie betreffenden Rechtslage zum Ausdruck zu bringen. Fehlt es hieran, so ist gar kein Beschwerdeverfahren anhängig gemacht worden (BGE 117 Ia 126 E. 5c und 116 V 353 E. 2b).

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer erhob am 15. Juli 2020 Beschwerde gegen den "Entschluss von 2017" und führte aus, die Zustellung der Dokumente sei an eine nicht mehr geltende Adresse erfolgt, weshalb ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme verwehrt geblieben sei. Er bitte darum, die Sache "mit dem Hintergrund des Einbehaltens meiner Altersrente" nochmals zu überprüfen (BVGer-act. 1). Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen steht fest, dass der Beschwerdeführer nur gegenüber dem Einspracheentscheid der SAK vom 15. Mai 2017 einen Anfechtungswillen bekundet, obwohl er noch in seiner Einsprache vom 20. Februar 2017 zusätzlich ausgeführt hat, er möchte gegen die Verfügung der AK C. _____ vom 21. September 2015 Einsprache erheben (AK C. _____-act. 20; vgl. jedoch E. 2. ff. hier- nach).

E. 1.3.3

Nach dem vorstehend Dargelegten bildet Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerde- verfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) somit der – die Verfügung vom

E. 1.4

Als direkter Adressat ist der Beschwerdeführer vom angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. Mai 2017 (SAK-act. 11) besonders berührt und kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung berufen (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist zur Be- schwerde legitimiert, und im Übrigen erweist sich die Beschwerde vom 15. Juli 2020 (BVGer-act. 1) (gerade noch) als formgerecht (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG). Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Beschwerde (vgl. Art. 60 ATSG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 VwVG) ergibt sich weiter was folgt:

E. 1.4.1.1

Die Eröffnung der Verfügung ist eine empfangsbedürftige, nicht aber annahmebedürftige einseitige Rechtshandlung; sie entfaltet daher ihre Rechtswirkungen vom Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung an. Ob die betroffene Person vom Verfügungsinhalt Kenntnis nimmt oder nicht, hat keinen Einfluss (BGE 119 V 89 E. 4c). Im Sozialversicherungs- verfahren bestehen keine Vorschriften darüber, wie die Versicherungsträ- ger ihre Verfügungen zustellen sollen. In Art. 49 Abs. 3 ATSG ist lediglich vorgeschrieben, dass Verfügungen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten müssen, dass sie zu begründen sind, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, und dass der betroffenen Person aus mangelhafter Eröffnung kein Nachteil erwachsen darf (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Art. 38 Abs. 2bis ATSG regelt die Zustellfiktion und sieht vor, dass eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten überbracht wird, spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt, ohne jedoch vorzuschreiben, wann eine Mitteilung nur gegen Unterschrift zu versenden ist. Schliesslich enthält auch das gemäss Art. 55 Abs. 1 ATSG subsidiär anwendbare VwVG insoweit keine weitergehenden Be- stimmungen (vgl. Art. 20 Abs. 2bis und Art. 34 ff. VwVG). Aus dem Schwei- gen des Gesetzes in diesen und anderen verwaltungsrechtlichen Materien über die Art der Zustellung leitet das Bundesgericht grundsätzlich ab, dass es den Behörden freigestellt ist, auf welche Art sie ihre Verfügungen ver- senden. Die Eröffnung muss bloss so erfolgen, dass sie dem Adressaten ermöglicht, von der Verfügung oder der Entscheidung Kenntnis zu erlan- gen, um diese gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können (BGE 142 III 599 E. 2.4.1).

E. 1.4.1.2

Aufgrund der vorliegenden Akten ist erstellt, dass der Beschwerdeführer die – per Einschreiben mit Rückschein versandte – Verrechnungsverfügung vom 6. Februar 2017 (SAK-act. 1) erhalten hatte resp. diese ordnungsgemäss zugestellt worden war, nahm er doch in seiner Eingabe vom 20. Februar 2017 im Titel explizit Bezug darauf ("Ihr Brief vom 06.02.2017"; SAK-act. 7). Obwohl der Versicherte in dieser Eingabe ausserdem ausgeführt hatte, er möchte gegen die Verfügung vom 21. September 2015 Einsprache erheben, lässt sich mit Blick auf die Bezugnahme des Beschwerdeführers im Titel auf die Verrechnungsverfügung vom 6. Februar 2017 und aufgrund des Umstands, dass dieser Entscheid auf der Schadenersatzverfügung vom 21. September 2015 basiert, nicht beanstanden, dass die Vorinstanz diese Eingabe als Einsprache gegen den Entscheid vom 6. Februar 2017 qualifiziert hatte.

E. 1.4.2.1

Das Vorliegen eines verfahrens- (vgl. Art. 52 ATSG) bzw. prozessrechtlichen Verhältnisses bewirkt für die Verfahrensbeteiligten eine Empfangspflicht bzw. eine Verpflichtung zur Entgegennahme; sie müssen während des hängigen Verfahrens mit der Zustellung behördlicher Akten rechnen. Wer sich in einem verfahrensrechtlichen Verhältnis befindet, hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Verfahrensakte zugestellt werden können, das heisst, die Post regelmässig zu kontrollieren, den Behörden allfällige längere Ortsabwesenheiten mitzuteilen, Adressänderungen von sich aus zu kommunizieren sowie allenfalls einen Stellvertreter zu ernennen oder der Post einen Nachsendeauftrag zu erteilen. Ferner sind solche Personen dazu verpflichtet, sich so zu organisieren, dass sie eine von der Post zur Abholung gemeldete behördliche Sendung innert sieben Tagen abholen oder dafür sorgen können, dass eine Drittperson sie abholt. Die Empfangspflicht beginnt mit der Rechtshängigkeit des Verfahrens und dauert fort, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt oder das Verfahren abgeschrieben wird. Sie besteht selbst dann, wenn über mehrere Monate keine Verfahrenshandlungen ergehen; sie gilt allerdings nur noch in abgeschwächter Form, wenn seit dem letzten verfahrensbezogenen Kontakt sehr lange Zeit verstrichen ist. In der Regel besteht die Empfangspflicht während eines Zeitraums bis zu einem Jahr seit der letzten verfahrensrechtlichen Handlung der Behörde. Nach Ablauf eines Jahres darf hingegen nicht mehr erwartet werden, dass eine verfahrensbeteiligte Person zu jedem Zeitpunkt erreichbar ist. Von diesem Moment an entfällt die Pflicht, der Behörde auch kürzere Ortsabwesenheiten zu melden, um keinen

C-3938/2020 Seite 15 Rechtsnachteil zu erleiden. Die Pflicht, Adressänderungen und längere dauernde Abwesenheiten zu melden, besteht demgegenüber auch nach Ablauf eines Jahres seit der letzten verfahrensrechtlichen Handlung der Behörde (Urteil des BGer 2C_1040/2012 vom 21. März 2013 E. 4.1; vgl. auch BGE 141 II 429 E. 3.1 und E. 3.2; BGE 138 III 225 E. 3.1; Urteil des BGer 2C_902/2016 vom 30. September 2016 E. 2.1).

E. 1.4.2.2

Kommt eine Person ihrer Melde- bzw. Erreichbarkeitspflicht nicht nach, so gelten die Regeln der Zustellfiktion. Ändert sie beispielsweise während des Verfahrens ihre Adresse, ohne dies der Behörde zu melden, so gilt die (versuchte) Zustellung der Post an die zuletzt bekannte Adresse als erfolgt (vgl. JACQUES BÜHLER, in: Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger/Lorenz Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. A., Basel 2018 [Basler Kommentar BGG], Art. 39 N. 10). Es stellt

sich die Frage, ob dies auch in Konstellationen gilt, in welchen über mehrere Monate hinweg keine Verfahrenshandlungen durch die Behörde mehr ergingen, für die betroffene Person mithin nur noch eine "abgeschwächte" Empfangspflicht bestand (vgl. E. 1.4.2.1 hiervor). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung liefert diesbezüglich keine eindeutige Antwort. So soll die Zustellfiktion nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Verfahrenshandlung nicht mehr greifen. Die Empfangspflicht gilt jedoch noch insofern, als Adressänderungen nach wie vor mitzuteilen sind (vgl. Urteile des BGer 2C_1040/2012 vom 21. März 2013 E. 4.1 und 2P.120/2005 vom 23. März 2006 E. 4.2).

E. 1.4.2.3

Im Rahmen der Eingabe vom 20. Februar 2017 (SAK-act. 7) nannte der Beschwerdeführer als Adresse "(...), NO-(...)". Es lässt sich somit nicht beanstanden, dass die SAK dem Beschwerdeführer den vom 15. Mai 2017 datierenden und vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid (SAK-act. 11) sowie die Stellungnahme der AK C._____ vom 15. Mai 2017 (SAK-act. 12 und 13) zunächst an die von ihm genannte Adresse gesandt hatte. Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich jedoch, dass der Beschwerdeführer während der Hängigkeit des vorinstanzlichen Einspracheverfahrens seinen Wohnort verlegt hat. Da nach der Erhebung der Einsprache am 20. Februar 2017 seitens der SAK mit einem Entscheid zu rechnen war, wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen, der SAK zeitnah seine neue Adresse zu melden, um eine behördliche Zustellung zu ermöglichen. Die beschwerdeweise gemachten Ausführungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der zentrale "Adressenstelle" in Norwegen sowie dem Aufmerksammachen des Schweizer Konsulats in Oslo auf seine Adressänderung mögen zwar verständlich sein. Jedoch vermögen sie nicht

C-3938/2020 Seite 16 zu entschuldigen, dass der Beschwerdeführer – obwohl er mit einem Entscheid seitens der SAK rechnen musste – der Vorinstanz seine neue Adresse erst im Rahmen der E-Mail vom 29. Juni 2018 (SAK-act. 19) mitgeteilt hatte. Da der Beschwerdeführer somit seiner Melde- bzw. Erreichbarkeitspflicht nicht nachgekommen war, gelten die Regeln der Zustellfiktion (vgl. E. 1.4.2.2 hiervor). Alleine mit Blick auf das Datum des Einspracheentscheids (15. Mai 2017) erweist sich die Beschwerde vom 15. Juli 2020 als klar verspätet, weshalb darauf an sich nicht einzutreten wäre. Damit kann es vorliegend jedoch nicht sein Bewenden haben, wie nachfolgend aufzuzeigen ist.

E. 1.4.3.1

Wie bereits dargelegt (vgl. E. 1.4.1.1 hiervor), bestehen im Sozialversicherungsverfahren keine Vorschriften darüber, wie die Versicherungsträger ihre Verfügungen zustellen sollen. Die Eröffnung muss bloss so erfolgen, dass sie dem Adressaten ermöglicht, von der Verfügung oder der Entscheidung Kenntnis zu erlangen, um diese gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können. Ebenso wie bei der eingeschriebenen Briefpost besteht praxismässig auch beim Verfahren "A-Post Plus" die natürliche Vermutung, dass die Zustellung ordnungsgemäss erfolgte. Dabei wird die Zustellung elektronisch erfasst, wenn die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird. Auf diese Weise ist es möglich, mit Hilfe des von der Post zur Verfügung gestellten elektronischen Suchsystems "Track & Trace" die Sendung bis zum Empfangsbereich des Empfängers zu verfolgen. Direkt bewiesen wird mit einem "Track & Trace"-Auszug allerdings nicht, dass die Sendung tatsächlich in den Empfangsbereich des Empfängers gelangt ist, sondern bloss, dass durch die Post ein entsprechender Eintrag in ihrem Erfassungssystem gemacht

wurde. Im Sinne eines Indizes lässt sich aus diesem Eintrag darauf schliessen, dass die Sendung in den Briefkasten oder in das Postfach des Adressaten gelegt wurde (BGE 142 III 599 E. 2.2). Eine fehlerhafte Postzustellung ist allerdings nicht zu vermuten, sondern nur anzunehmen, wenn sie aufgrund der Umstände plausibel erscheint (BGE 142 III 599 E. 2.4.1). Die nie auszuschliessende Möglichkeit von Zustellfehlern genügt für sich allein aber nicht, um die Vermutung umzustossen. Vielmehr müssen konkrete Anzeichen für einen Fehler vorhanden sein (BGE 142 IV 201 E. 2.3; Urteil des BGer 2C_16/2019 vom 10. Januar 2019 E. 3.2.2; je mit Hinweisen).

E. 1.4.3.2

Der Einspracheentscheid vom 15. Mai 2017 wurde dem Beschwerdeführer weder per Einschreiben (mit Rückschein) noch per "A-Post Plus",

C-3938/2020 Seite 17 sondern – soweit ersichtlich – lediglich mit "B-Post" an seine alte Adresse zugestellt. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der Beschwerdeführer rechtzeitig seine neue Anschrift gemeldet hätte und dieser Entscheid an das neue Domizil gesendet worden wäre, könnte mangels Bestätigung des Erhalts durch den Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt des massgeblichen Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu BGE 121 V 5 E. 3b und 3c mit Hinweisen) nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Entscheid ordnungsgemäss und somit rechtsgültig zugestellt worden wäre und der Beschwerdeführer davon Kenntnis hätte nehmen können. Kenntnis von diesem Entscheid erhielt der Beschwerdeführer somit erst im Anschluss an seine E-Mail vom 29. Juni 2018 (SAK-act. 19) resp. nachdem ihm am 14. Juli 2020 der Einspracheentscheid per E-Mail nochmals übermittelt worden war (SAK-act. 35). Mit Blick auf seine tags darauf beim Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde (BVGer-act. 1) hat diese entgegen der Meinung der AK C._____ als rechtzeitig erfolgt zu gelten, weshalb auf diese in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Auffassung im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzutreten und nicht davon auszugehen ist, der Einspracheentscheid vom 15. Mai 2017 sei zufolge Nichtanfechtung in formelle Rechtskraft erwachsen und deshalb der richterlichen Überprüfung entzogen. Der Umstand, dass die Verrechnung vor der Beschwerdeerhebung bereits seit längerer Zeit vorgenommen wurde, vermag die Beschwerde nicht als gegen Treu und Glauben verstossend zu qualifizieren.

E. 1.4.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass vorliegend ebenfalls die Fristgerechtigkeit der Beschwerde (vgl. Art. 60 ATSG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 VwVG) zu bejahen ist.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 1.6

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu

sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 193 E. 2 und 122 V 157 E. 1a, je mit Hinweisen). Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht

C-3938/2020 Seite 18 etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b und 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen). 2. Nachfolgend ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 15. Mai 2017 zugrundeliegende Schadenersatzverfügung der AK C. _____ vom 21. April 2010 (AK C. _____-act. 1) in Rechtskraft erwachsen ist. 2.1 Mit Blick auf die Aktenlage ist erstellt, dass dem Beschwerdeführer die per "Übergabeeinschreiben" übermittelte Schadenersatzverfügung vom 21. April 2010 vorerst nicht zugestellt werden konnte. Nachdem die AK C. _____ dem Beschwerdeführer diesen Entscheid am 30. Juni 2010 nochmals mit normaler Briefpost hatte zukommen lassen (AK C. _____-act. 2), bestätigte dieser im Rahmen des Schreibens vom 10. September 2010 deren Erhalt, indem er ausführte, das "Schreiben vom 30. Juni" erhalten zu haben. Weiter berichtete er lediglich, er sei seit dem 1. Juni 2010 arbeitslos und erhalte CHF 29.77 pro Tag, weshalb es ihm leider nicht möglich sei, den Forderungen nachzukommen (AK C. _____-act. 3). 2.2 Mit Blick auf die nicht erfolgte Abholung der per Einschreiben versandten Schadenersatzverfügung vom 21. April 2010 ist vorab darauf hinzuweisen, dass in Fällen, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht innert der Abholfrist von sieben Tagen abgeholt wird und die Sendung als am letzten Tag dieser Frist als zugestellt gilt, ein allfälliger zweiter Versand und die spätere Entgegennahme der Sendung durch die betroffene Person für die Frage, ob die Beschwerdefrist eingehalten worden ist, grundsätzlich nicht erheblich sind (BGE 118 V 190 E. 3a; ZAK 1991 S. 366 E. 4a; zur Ausnahme vgl. BGE 118 V 190 E. 3a und BGE 115 Ia 12 E. 4c; SVR 2016 AHV Nr. 8 S. 24 E. 2). 2.3 Vor dem Hintergrund des Inhalts des Schreibens des Versicherten vom

E. 2

Nachfolgend ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 15. Mai 2017 zugrundeliegende Schadenersatzverfügung der AK C. _____ vom 21. April 2010 (AK C. _____-act. 1) in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 2.1

Mit Blick auf die Aktenlage ist erstellt, dass dem Beschwerdeführer die per "Übergabeeinschreiben" übermittelte Schadenersatzverfügung vom 21. April 2010 vorerst nicht zugestellt werden konnte. Nachdem die AK C. _____ dem Beschwerdeführer diesen Entscheid am 30. Juni 2010 nochmals mit normaler Briefpost hatte zukommen lassen (AK C. _____-act. 2), bestätigte dieser im Rahmen des Schreibens vom 10. September 2010 deren Erhalt, indem er ausführte, das "Schreiben vom 30. Juni" erhalten zu haben. Weiter berichtete er lediglich, er sei seit dem 1. Juni 2010 arbeitslos und erhalte CHF 29.77 pro Tag, weshalb es ihm leider nicht möglich sei, den Forderungen nachzukommen (AK C. _____-act. 3).

E. 2.2

Mit Blick auf die nicht erfolgte Abholung der per Einschreiben versandten Schadenersatzverfügung vom 21. April 2010 ist vorab darauf hinzuweisen, dass in Fällen, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht innert der Abholfrist von sieben Tagen abgeholt wird und die Sendung als am letzten Tag dieser Frist als zugestellt gilt, ein allfälliger zweiter Versand und die spätere Entgegennahme der Sendung durch die betroffene Person für die Frage, ob die Beschwerdefrist eingehalten worden ist, grundsätzlich nicht erheblich sind (BGE 118 V 190 E. 3a; ZAK 1991 S. 366 E. 4a; zur Ausnahme vgl. BGE 118 V 190 E. 3a und BGE 115 Ia 12 E. 4c; SVR 2016 AHV Nr. 8 S. 24 E. 2).

E. 2.3

Vor dem Hintergrund des Inhalts des Schreibens des Versicherten vom 10. September 2010 ist einerseits davon auszugehen, dass er Kenntnis von der Schadenersatzverfügung hatte resp. ihm diese rechtsgenügend eröffnet wurde (vgl. hierzu ZAK 1987 S. 50 E. 3; zum Zeitpunkt der Zustellung einer uneingeschriebenen Sendung vgl. auch BGE 142 III 599 E. 2.4.1 und BGE 122 I 139 E. 1; SVR 2019 UV Nr. 24 S. 90 E. 5), und andererseits, dass er damals die Rechtmässigkeit der Schadenersatzverfügung und deren Grundlagen nicht bestritten hatte. Es ist demnach in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und der AK C. _____ davon auszugehen, dass die der vorliegend zu prüfenden Verrechnung zugrundeliegende Schadenersatzverfügung vom 21. April 2010 in Rechtskraft erwachsen ist, und zwar in formeller - nach gängiger Lehre bedeutet formelle Rechtskraft die Unabänderlichkeit des Urteils im betreffenden Verfahren; sie tritt ein, wenn dieses mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden kann (vgl. BGE 139 III 486 E. 3) - als auch in materieller - materielle Rechtskraft bedeutet Massgeblichkeit eines formell rechtskräftigen Urteils in jedem späteren Verfahren unter denselben Parteien (BGE 139 III 126 E. 3.1 mit Hinweisen und BGE 142 III E. 2) - Hinsicht.

E. 3

Nachfolgend ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob seitens der AK C. _____ der Schadenersatzanspruch rechtzeitig geltend gemacht wurde resp. wie es sich mit einer allfälligen Verjährung verhält.

E. 3.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Frage der Verjährung materiell-rechtlicher Natur. Im Zivilrecht darf der Richter die Verjährung nach ausdrücklicher Vorschrift nicht von Amtes wegen berücksichtigen (Art. 142 OR). Nur wenn die Einrede fristgerecht erhoben worden ist, greift der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ein und ist sie unter allen rechtlichen Aspekten zu prüfen. Demgegenüber ist im öffentlichen Recht die Frage der Verjährung von Amtes wegen zu berücksichtigen, sofern das Gemeinwesen - wie im vorliegenden Fall - Gläubiger der Forderung ist (vgl. Urteil des BGer 2C_137/2011 vom 30. April 2012 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.2

Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen (Art. 52 Abs. 1 AHVG in der vom 1. Juni 2009 bis 30. Juni 2010 gültig gewesenen Fassung). Die zuständige Ausgleichskasse macht den Schadenersatzanspruch durch Verfügung geltend (Art. 52 Abs.

2 AHVG in der vom 1. Juni 2009 bis 30. Juni 2010 gültig gewesenen Fassung). Der Schadenersatzanspruch verjährt zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Der Arbeitgeber kann auf die Einrede der Verjährung verzichten (Art. 52 Abs. 3 AHVG in der vom 1. Juni 2009 bis 30. Juni 2010 gültig gewesenen Fassung). Wird der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese Frist (Art. 52 Abs. 4 AHVG in der vom 1. Juni 2009 bis 30. Juni 2010 gültig gewesenen Fassung).

E. 3.3

In Art. 52 Abs. 2 Satz 1 AHVG in der seit 1. Januar 2012 in Kraft stehenden Fassung (AS 2011 4745; BBl 2011 543) - welche beim Erlass der Schadenersatzverordnung vom 21. April 2010 somit noch nicht massgeblich gewesen war - wurde die Organhaftung im AHVG ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Bestimmung haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen, wenn es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person handelt. Die Formulierung bringt zum Ausdruck, dass - wie bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung - nicht nur formelle, sondern auch faktische Organe (d.h. Personen, welche Entscheidungen treffen, die eigentlich den Organen vorbehalten wären) haftbar sind. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Art. 52 Abs. 3 AHVG in der von 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2019 in Kraft gestandenen Fassung mit einem neuen Satz ergänzt wurde, welcher inhaltlich den bisherigen Art. 52 Abs. 4 AHVG übernahm (längere Verjährungsfrist bei strafrechtlicher Handlung; vgl. AS 2011 4745; BBl 2011 543; vgl. E. 2.2 hiervor), und in Art. 52 Abs. 3 AHVG in der seit 1. Januar 2020 in Kraft stehenden Fassung durch den Verweis auf die Bestimmungen des OR über die Verjährung (vgl. AS 2018 5343; BBl 2014 235) von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung die relative Verjährungsfrist von zwei auf drei Jahre und die absolute Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert wurde. Schliesslich entspricht der seit 1. Jan. 2012 in Kraft stehende Art. 52 Abs. 4 AHVG (vgl. AS 2011 4745; BBl 2011 543) dem Art. 52 Abs. 2 AHVG in der bis 31. Dezember 2011 gültig gewesenen Fassung.

E. 3.4

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 52 Abs. 3 AHVG (vgl. E. 3.3 hiervor) können die relative zweijährige und die absolute fünfjährige Verjährungsfrist unterbrochen werden (vgl. BGE 135 V 74 E. 4.1 und E. 4.2.2 sowie BGE 131 V 425 E. 3.1 je mit Hinweisen). Das AHVG regelt nicht, durch welche Handlungen der Ausgleichskasse und der Beschwerdeinstanzen sowie der in Anspruch genommenen Person die Verjährung unterbrochen wird; ebenso wenig beantwortet es die Frage nach der Dauer der nach der Unterbrechung neu laufenden Frist. Rechtsprechungsgemäss sind subsidiär die im Rahmen von Art. 60 OR massgeblichen allgemeinen Bestimmungen nach Art. 135 ff. OR heranzuziehen (BGE 135 V 74 E. 4.2.1 mit Hinweis auf BGE 123 III 213 E. 6a; vgl. auch BGE 129 V 11 E. 3.5.1 und 3.5.2 sowie BGE 131 V 55 E. 3.1). Mit der Unterbrechung der Verjährung beginnt die Verjährungsfrist gemäss Art. 137 Abs. 1 OR von neuem zu laufen. Das Gesetz sieht in Art. 135 OR zwei Möglichkeiten der Unterbrechung der Verjährung vor.

E. 3.4.1

Gemäss Art. 135 Ziff. 1 OR kann die Verjährung durch Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners unterbrochen werden. Eine Anerkennungshandlung nach Art. 135 Ziff. 1 OR setzt keinen auf Unterbrechung der Verjährung gerichteten Willen voraus. Als Anerkennung mit Unterbrechungswirkung gilt jedes Verhalten des Schuldners, das der Gläubiger nach Treu und Glauben im Verkehr als Bestätigung auffassen darf, dass die rechtliche Verpflichtung des Schuldners grundsätzlich bestehe. Die Anerkennung der grundsätzlichen Schuldpflicht genügt. Sie braucht sich nicht auf einen bestimmten Betrag zu beziehen (vgl. Urteil des BGer 4A_404/2013 vom 29. Januar 2014 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 3.4.2

Gemäss Art. 135 Ziff. 2 OR kann die Verjährung durch Unterbrechungshandlungen des Gläubigers unterbrochen werden. Namentlich durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs. Bei der Anwendung dieser Regelungen im Rahmen von Art. 52 AHVG ist zu beachten, dass im Unterschied zum Privatrecht, in welchem die Verjährung nur durch die in Art. 135 Ziff. 1 und 2 OR genannten Handlungen unterbrochen werden kann, alle Akte, mit denen die Schadenersatzforderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht wird, verjährungsunterbrechende Wirkung haben (vgl. 135 V 74 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

E. 3.5

Die Schadenersatzforderung entsteht mit dem Eintritt des Schadens, welcher seinerseits auf einen rechtlichen Grund, die Verwirkung der Beiträge (Art. 16 Abs. 1 AHVG), oder aber auf einen tatsächlichen Grund, nämlich die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, zurückgeht. In diesem Zeitpunkt beginnt die absolute fünfjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 erster Satz AHVG zu laufen, das heisst, im Falle der Verwirkung der Beitragsforderung mit deren Eintritt und im Falle der Uneinbringlichkeit, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können, in der Regel mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins oder mit der Konkurseröffnung über den Arbeitgeber (vgl. BGE 141 V 487 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.6

Gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. a AHVG in der mit Blick auf die Schadenersatzverfügung vom 21. April 2010 (AK C._____ -act. 1) massgeblichen, vom 1. Juni 2009 bis 30. Juni 2010 gültig gewesenen Fassung können fällige Leistungen namentlich mit Forderungen aufgrund des AHVG und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) verrechnet werden. Nach der Rechtsprechung wird durch Art. 20 Abs. 2 AHVG eine eigene Ordnung geschaffen, welche auf die Besonderheiten der Sozialgesetzgebung im AHV-Bereich zugeschnitten ist (BGE 125 V 321 E. 5a mit Hinweisen), und über die obligationenrechtlichen Regeln (Art. 120 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 [Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220]), wie sie auch im Verwaltungsrecht zur Anwendung gelangen, hinausgeht (BGE 115 V 342 E. 2b und 110 V 185 E. 2).

E. 3.7

Mit Blick auf das Datum des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheids vom 15. Mai 2017 kommt hinsichtlich der Verrechenbarkeit die vom 21. Dezember 2016 bis 14. Dezember 2017 gültig gewesene Version 11 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Januar 2003 (RWL) zur Anwendung (abrufbar unter www.sozialversicherungen.admin.ch > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > RWL > alle 17 Versionen > Version 11 > Download; zuletzt besucht am 29. September 2022). Gemäss den Randziffern (im Folgenden: Rz.) 10903 bis 10905/1/15 RWL sind fällige Leistungen mit Forderungen unter anderem verrechenbar, wenn die Forderung der Ausgleichskasse zusteht und diese sich gegen die leistungsberechtigte Person persönlich richtet oder in einem engen versicherungsrechtlichen Zusammenhang zur Rente steht. Die Forderung muss fällig und unverjährt sein. Beitragsforderungen, die bei der Entstehung des Rentenanspruches noch nicht erloschen sind, können in jedem Falle noch mit der Rente verrechnet werden (Art. 16 Abs. 2 AHVG; Rz. 10909 RWL). Gemäss Rz. 10910 RWL muss die Forderung unter anderem lauten auf AHV-, IV-, EO-, ALV- oder FL-Beiträge aller Art (laufende, nachzuzahlende und abgeschriebene Beiträge, Verwaltungskostenbeiträge, Verzugszinsen; Rz. 10911 RWL), Mahngebühren, Veranlagungskosten, Betriebskosten und/oder Ordnungsbusse (Rz. 10916 RWL) sowie Schadenersatzansprüche der Ausgleichskassen (Art. 52 AHVG; Rz. 10917 RWL). Die Verrechnung einer Rente ist indes nur zulässig, sofern und soweit bei der rückerstattungspflichtigen Person das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird, was entsprechende Abklärungen erfordert (vgl. BGE 136 V 286 E. 6.1; vgl. auch Rz. 10919 RWL). Rechtskräftig festgelegte Rückerstattungsforderungen sind innerhalb von fünf Jahren zu vollstrecken. Für die Verrechenbarkeit nicht erloschener Beitragsforderungen gilt Art. 16 Abs. 2 AHVG (vgl. Rz. 10923 RWL).

E. 3.8

Gemäss Rz. 8077 und Rz. 8078 in der vorliegend anwendbaren Fassung der Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO vom 1. Januar 2008 (WBB; Version 11 [gültig gewesen vom 21. November 2016 bis 20. November 2017]) ist der rechtskräftig festgesetzte Schadenersatz sinngemäss nach den gleichen Vorschriften zu vollstrecken wie die Beiträge. Die Schadenersatzforderung erlischt jedoch erst zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde (vgl. auch BGE 131 V 4).

E. 3.9

Die Wegleitungen RWL und die WBB sind Verwaltungsweisungen. Solche richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Bundesverwaltungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Bundesverwaltungsgericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (vgl. BGE 147 V 79 E. 7.3.2 und BGE 146 V 224 E. 4.4.2). Das Bundesverwaltungsgericht weicht jedoch insoweit von Weisungen ab, als sie nicht gesetzmässig sind bzw. in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften mit den allgemeinen Grundsätzen des Bundesrechts nicht im Einklang stehen (vgl. BGE 132 V 121 E. 4.4). Auf dem Wege von Verwaltungsweisungen dürfen keine über Gesetz und Verordnung hinausgehenden

Einschränkungen eines materiellen Rechtsanspruchs eingeführt werden (vgl. BGE 147 V 79 E. 7.3.2).

E. 4

Vorliegend ist unbestritten, dass über die B._____ AG mit Sitz in (...) am 19. Mai 2009 der Konkurs eröffnet worden war und die AK C._____ am 1. Juli 2009 aus dem Kantonsblatt Nr. (...) erfahren hatte, dass der Konkurs über die B._____ AG mit Sitz in (...) am 16. Juni 2009 mangels Aktiven eingestellt worden war (vgl. www.zefix.ch B._____ AG [gelöschte Rechtseinheiten suchen] kantonaler Auszug; zuletzt besucht am 24. Januar 2023; vgl. auch AK C._____ -act. 1).

E. 4.1

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist der Schaden der AK C._____ am 19. Mai 2009 eingetreten, weshalb ab diesem Zeitpunkt die absolute fünfjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 erster Satz AHVG zu laufen begann (vgl. BGE 141 V 487 E. 2.2 und BGE 136 V 268 E. 2.6).

E. 4.2

Da das Konkursverfahren mangels Aktiven am 16. Juni 2009 eingestellt worden war, war dieser Zeitpunkt für die AK C._____ hinsichtlich der Schadenskenntnis - welche die relative zweijährige Verjährungsfrist auslöst (vgl. hierzu Urteil des BGer 9C_260/2021 vom 6. Dezember 2021 E. 4.1 mit Hinweisen) - massgeblich (vgl. BGE 129 V 193 E. 2.3). Die in der Folge von der AK C._____ am 21. April 2010 erlassene Schadenersatzverfügung erfolgte rechtzeitig innert der relativen zweijährigen Verjährungsfrist seit Kenntnis des Schadens und stellt im Rahmen der Haftung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG die erste verjährungsunterbrechende Handlung dar (vgl. BGE 135 V 74 E. 4.2.2 mit Hinweisen).

E. 4.3.1

Mit der Schadenersatzverfügung wird jedoch die Verjährungsfrist nicht ein für allemal gewahrt, sodass die Forderung nicht wegen Zeitablaufs während des Einspracheverfahrens oder des nachgelagerten verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nicht mehr klagbar werden kann. Dies entspräche der Rechtslage bei einer Verwirkungsfrist, namentlich auch derjenigen vor der Änderung von Art. 52 AHVG im Rahmen der Schaffung des ATSG (vgl. BGE 135 V 74 E. 4.2.2 mit Hinweisen). Wie bereits dargelegt (vgl. E. 3.2 und 3.3 hiervor), können nach dem klaren Wortlaut von Art. 52 Abs. 3 AHVG die relative zweijährige und die absolute fünfjährige Verjährungsfrist unterbrochen werden, wobei für die Beantwortung der damit zusammenhängenden Fragen - insbesondere welchen Handlungen der Ausgleichskasse und der Beschwerdeinstanzen verjährungsunterbrechende Wirkung zukommt - sinngemäss die Regelung für Forderungen aus unerlaubter Handlung (Art. 60 und Art. 135 ff. OR) anwendbar sind. Der Schadenersatzanspruch nach Art. 52 Abs. 1 AHVG kann somit auch während des vorinstanzlichen Verwaltungsverfahren oder des bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens verjähren (vgl. hierzu auch BGE 135 V 74 E. 4.2.1 und 4.2.2 mit Hinweisen).

E. 4.3.2

Im Anschluss an die Schadenersatzverfügung vom 21. April 2010 bestätigte der Beschwerdeführer im Rahmen seines Schreibens vom 10. September 2010 lediglich deren Erhalt und wies darauf hin, dass er seit dem 1. Juni 2010 arbeitslos sei und EUR 29.77 pro Tag erhalte, weshalb es ihm leider nicht möglich sei, den Forderungen nachzukommen (AK

C. _____-act. 3). Diese Eingabe ist zwar nicht als Einsprache gegen die Schadenersatzverfügung vom 21. April 2010 zu qualifizieren, weshalb aus diesem Grund ab dem 10. September 2010 keine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen begann (135 V 74 E. 4.3 mit Hinweisen). Jedoch durfte die AK C. _____ vor dem Hintergrund, dass sich der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt mit keinem Wort zu einer allfälligen Unrechtmässigkeit dieser Schadenersatzverfügung geäussert resp. keine (formelle und materielle) Einsprache erhoben hatte, in Treu und Glauben davon ausgehen, dass seine rechtliche Verpflichtung grundsätzlich besteht und demnach die Verjährung erneut unterbrochen wurde (vgl. E. 3.4 hiervor). Insofern begann mit Datum vom 10. September 2010 eine neue relative, zweijährige Verjährungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 erster Satz AHVG zu laufen.

E. 4.4

Daraufhin folgten aktenkundig keine prozessualen Handlungen der AK C. _____ und des Beschwerdeführers mehr bis zum Schreiben der AK C. _____ an den Beschwerdeführer vom 16. Dezember 2015 betreffend die beabsichtigte Verrechnung von ausstehenden Forderungen mit Rentenleistungen (AK C. _____-act. 4). In diesem Zeitpunkt war aber sowohl die relative zweijährige als auch die absolute fünfjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 AHVG seit dem 10. September 2010 längst abgelaufen.

E. 4.4.1

Obwohl die AK C. _____ im chronologischen Aktenverzeichnis vermerkt hatte, sie habe den Beschwerdeführer mehrmals erfolglos zu kontaktieren versucht und regelmässig Solvenzprüfungen (Prüfung, ob der Wohnsitz des Beschwerdeführers in der Schweiz ist oder dieser eine Rente beziehe) durchgeführt, kann nicht von verjährungsunterbrechenden Verwaltungshandlungen ausgegangen werden. Der Grund dafür liegt im Umstand, dass diesbezüglich keine entsprechenden Beweise in Form von Aktennotizen und/oder weiteren Schriftstücken aktenkundig sind, obwohl für jedes Sozialversicherungsverfahren alle Unterlagen, die massgeblich sein können, vom Versicherungsträger systematisch zu erfassen sind (vgl. hierzu BGE 138 V 218 E. 8.1.2; SVR 2019 IV Nr. 23 S. 72 E. 3.2).

E. 4.4.2

Diese Unterlassung seitens der AK C. _____ ist nicht bloss als eine geringfügige Unzulänglichkeit bei der Dossierverwaltung, sondern vielmehr als Verletzung der Aktenführungspflicht zu qualifizieren (vgl. hierzu BGE 138 V 218 E. 8.3). In Zusammenhang mit der fehlenden - entsprechend dem den Sozialversicherungsprozess beherrschenden Untersuchungsgrundsatz der AK C. _____ obliegenden - Zusammentragung des Beweismaterials ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die AK C. _____ die Beweislast insofern trifft, als der Entscheid - wie vorliegend - im Falle der Beweislosigkeit zu ihren Ungunsten ausfällt (vgl. hierzu BGE 144 V 427 E. 3.2 und BGE 138 V 218 E. 6; SVR 2021 UV Nr. 27 S. 129 E. 2.2.2) resp. nicht von verjährungsunterbrechenden Handlungen seitens der AK C. _____ im Zeitraum zwischen dem 10. September 2010 und 16. Dezember 2015 ausgegangen werden kann.

E. 4.4.3

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von Amtes wegen vorfrageweise zu prüfende Frage, ob die Schadenersatzforderung für entgangene Beiträge im Zusammenhang mit einem strafrechtlich relevanten Verhalten steht (BGE 113 V 256 E. 4a) und daher nach Art.

52 Abs. 4 AHVG eine längere Verjährungsfrist gelten würde, zu verneinen ist. Weder hat die AK C._____ diese Frage aufgeworfen und dazu Unterlagen eingereicht (BGE 113 V 256 E. 4a) noch enthalten die Akten diesbezügliche Hinweise.

E. 4.5

Nach dem vorstehend Dargelegten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die im Rahmen der Verfügung vom 21. April 2010 von der AK C._____ geltend gemachten Schadenersatzansprüche verjährt sind. Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 3.7), bedarf es zur Verrechenbarkeit von fälligen Leistungen mit Forderungen unter anderem der Unverjährtheit. In Ermangelung einer solchen war die Verrechnung der Schadenersatzforderung mit der AHV-Rente des Beschwerdeführers nicht rechtmässig. Zwar beschlägt die Verjährung weder den Bestand noch die Entstehung einer Forderung. Da sie jedoch alleine deren Durchsetzbarkeit resp. Vollstreckbarkeit beschlägt (BGE 137 III 16 E. 2 mit Hinweisen), kann sich die Frage der Verrechnung nicht mehr stellen, weshalb die Vorinstanz auch aus BGE 131 V 4, wonach die Frist für die Vollstreckungsverwirkung in analoger Anwendung von Art. 137 Abs. 2 OR zehn Jahre beträgt, nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Vielmehr hat sie die unrechtmässig vorgenommene Verrechnung rückabzuwickeln, da der Beschwerdeführer die verjäherte Forderung nicht von sich aus und aus freien Stücken beglichen hatte. Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass sich zufolge der unrechtmässig vorgenommenen Verrechnung die Prüfung hinsichtlich der Tangierung des betriebsrechtlichen Existenzminimums erübrigt (vgl. hierzu BGE 136 V 286 E. 6.1 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 15. Juli 2020 gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Mai 2017 aufzuheben und die Sache zur Rückabwicklung der unrechtmässig vorgenommenen Verrechnung der Schadenersatzforderungen mit der AHV-Rente des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Februar 2017 (SAK-act. 1) im Ergebnis bestätigende – Einspracheentscheid vom 15. Mai 2017 (SAK-act. 11), mit welchem die Vorinstanz die Einsprache des Versicherten vom 20. Februar 2017 (SAK-act. 7) abgewiesen und an der Verrechnung der offenen Schuld in der Höhe von total Fr. 15'975.45 durch den monatlichen Einbehalt der ganzen Altersrente in C-3938/2020 Seite 13 der Höhe von Fr. 267.- festgehalten hatte. Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit dieses Einspracheentscheids vom 15. Mai 2017.

E. 6.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Dem obsiegenden, nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer sind keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 10

September 2010 lediglich deren Erhalt und wies darauf hin, dass er seit

C-3938/2020 Seite 25 dem 1. Juni 2010 arbeitslos sei und EUR 29.77 pro Tag erhalte, weshalb es ihm leider nicht möglich sei, den Forderungen nachzukommen (AK C. _____-act. 3). Diese Eingabe ist zwar nicht als Einsprache gegen die Schadenersatzverfügung vom 21. April 2010 zu qualifizieren, weshalb aus diesem Grund ab dem 10. September 2010 keine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen begann (135 V 74 E. 4.3 mit Hinweisen). Jedoch durfte die AK C. _____ vor dem Hintergrund, dass sich der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt mit keinem Wort zu einer allfälligen Unrechtmässigkeit dieser Schadenersatzverfügung geäussert resp. keine (formelle und materielle) Einsprache erhoben hatte, in Treu und Glauben davon ausgehen, dass seine rechtliche Verpflichtung grundsätzlich besteht und demnach die Verjährung erneut unterbrochen wurde (vgl. E. 3.4 hiervor). Insofern begann mit Datum vom 10. September 2010 eine neue relative, zweijährige Verjährungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 erster Satz AHVG zu laufen. 4.4 Daraufhin folgten aktenkundig keine prozessualen Handlungen der AK C. _____ und des Beschwerdeführers mehr bis zum Schreiben der AK C. _____ an den Beschwerdeführer vom 16. Dezember 2015 betreffend die beabsichtigte Verrechnung von ausstehenden Forderungen mit Rentenleistungen (AK C. _____-act. 4). In diesem Zeitpunkt war aber sowohl die relative zweijährige als auch die absolute fünfjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 AHVG seit dem 10. September 2010 längst abgelaufen. 4.4.1 Obwohl die AK C. _____ im chronologischen Aktenverzeichnis vermerkt hatte, sie habe den Beschwerdeführer mehrmals erfolglos zu kontaktieren versucht und regelmässig Solvenzprüfungen (Prüfung, ob der Wohnsitz des Beschwerdeführers in der Schweiz ist oder dieser eine Rente beziehe) durchgeführt, kann nicht von verjährungsunterbrechenden Verwaltungshandlungen ausgegangen werden. Der Grund dafür liegt im Umstand, dass diesbezüglich keine entsprechenden Beweise in Form von Aktennotizen und/oder weiteren Schriftstücken aktenkundig sind, obwohl für jedes Sozialversicherungsverfahren alle Unterlagen, die massgeblich sein können, vom Versicherungsträger systematisch zu erfassen sind (vgl. hierzu BGE 138 V 218 E. 8.1.2; SVR 2019 IV Nr. 23 S. 72 E. 3.2). 4.4.2 Diese Unterlassung seitens der AK C. _____ ist nicht bloss als eine geringfügige Unzulänglichkeit bei der Dossierverwaltung, sondern vielmehr als Verletzung der Aktenführungspflicht zu qualifizieren (vgl. hierzu BGE 138 V 218 E. 8.3). In Zusammenhang mit der fehlenden – entsprechend

C-3938/2020 Seite 26 dem den Sozialversicherungsprozess beherrschenden Untersuchungsgrundsatz der AK C. _____ obliegenden – Zusammentragung des Beweismaterials ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die AK C. _____ die Beweislast insofern trifft, als der Entscheid – wie vorliegend – im Falle der Beweislosigkeit zu ihren Ungunsten ausfällt (vgl. hierzu BGE 144 V 427 E. 3.2 und BGE 138 V 218 E. 6; SVR 2021 UV Nr. 27 S. 129 E. 2.2.2) resp. nicht von verjährungsunterbrechenden Handlungen seitens der AK C. _____ im Zeitraum zwischen dem 10. September 2010 und 16. Dezember 2015 ausgegangen werden kann. 4.4.3 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von Amtes wegen vorfrageweise zu prüfende Frage, ob die Schadenersatzforderung für entgangene Beiträge im Zusammenhang mit einem strafrechtlich relevanten Verhalten steht (BGE 113 V 256 E. 4a) und daher nach Art. 52 Abs. 4 AHVG eine längere Verjährungsfrist gelten

würde, zu verneinen ist. Weder hat die AK C. _____ diese Frage aufgeworfen und dazu Unterlagen eingereicht (BGE 113 V 256 E. 4a) noch enthalten die Akten diesbezügliche Hinweise. 4.5 Nach dem vorstehend Dargelegten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die im Rahmen der Verfügung vom 21. April 2010 von der AK C. _____ geltend gemachten Schadenersatzansprüche verjährt sind. Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 3.7), bedarf es zur Verrechenbarkeit von fälligen Leistungen mit Forderungen unter anderem der Unverjährtheit. In Ermangelung einer solchen war die Verrechnung der Schadenersatzforderung mit der AHV-Rente des Beschwerdeführers nicht rechtmässig. Zwar beschlägt die Verjährung weder den Bestand noch die Entstehung einer Forderung. Da sie jedoch alleine deren Durchsetzbarkeit resp. Vollstreckbarkeit beschlägt (BGE 137 III 16 E. 2 mit Hinweisen), kann sich die Frage der Verrechnung nicht mehr stellen, weshalb die Vorinstanz auch aus BGE 131 V 4, wonach die Frist für die Vollstreckungsverwirkung in analoger Anwendung von Art. 137 Abs. 2 OR zehn Jahre beträgt, nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Vielmehr hat sie die unrechtmässig vorgenommene Verrechnung rückabzuwickeln, da der Beschwerdeführer die verjährte Forderung nicht von sich aus und aus freien Stücken beglichen hatte. Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass sich zufolge der unrechtmässig vorgenommenen Verrechnung die Prüfung hinsichtlich der Tangierung des betriebsrechtlichen Existenzminimums erübrigt (vgl. hierzu BGE 136 V 286 E. 6.1 mit zahlreichen Hinweisen). 5. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 15. Juli

C-3938/2020 Seite 27 2020 gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Mai 2017 aufzuheben und die Sache zur Rückabwicklung der unrechtmässig vorgenommenen Verrechnung der Schadenersatzforderungen mit der AHV-Rente des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen. 6. Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.